

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1115/2019 vom 02.09.2019

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Kreisgebiet des Kreises Recklinghausen wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden und der Berichtigung von Nutzungsarten, Lagebezeichnungen und des Gebäudebestandes fortgeführt.

Gemäß § 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den jeweils aktuellen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 30.09.2019 beim Fachdienst Kataster und Geoinformation des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen 1. Etage, Raum 1.3.07, Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu Ihren Grundstücken unterrichten zu lassen.

Falls Sie sich vorab informieren möchten, nutzen Sie das Online Angebot der Kreisverwaltung Recklinghausen. Unter <http://www.kreis-re.de/Katasterkarte> können Sie die Liegenschaftskarte im Internet ansehen.

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV NRW 2012 Seite 548) eingereicht werden.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der geänderte Stand des Liegenschaftskatasters an die Stelle des bisherigen.

Recklinghausen, den 18.07.2019

Der Landrat

gez. Süberkrüb